SATZUNG DER GEMEINDE LÖCKNITZ ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "Am Wiesengrund II"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 500

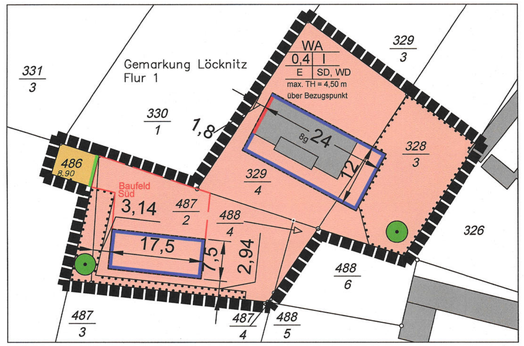

Kartengrundlage: ALKIS Stand: 16.12.2025

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1 in Nutzungsschablone oben	§ 4 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl in Nutzungsschablone 2. Zeile links	§ 16 Abs. 2 Nr, 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß in Nutzungsschablone 2. Zeile rechts	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
max. TH = 4,50 m über Bezugspunkt	Höhe baulicher Anlagen in ... m über einem Bezugspunkt, hier Traufhöhe in Nutzungsschablone unten	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

E	nur Einzelhäuser zulässig in Nutzungsschablone 3. Zeile links	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Baulinie	§ 23 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

3. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Öffentliche Verkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Erhaltung:	Bäume	

5. Sonstige Planzeichen

Baufeld Nord	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
SD, WD	zulässige Dachformen Satteldach und Walmdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO MV

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gebäudebestand entsprechend ALKIS
- 8.90 Bestandshöhe über NHN nach DHHN 92

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
Im Baufeld Süd sind nur Nebenanlagen zulässig. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zulässigen Nutzungen sind hier nicht zulässig. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Fläche für Nebenanlagen zulässig. Andere Nebenanlagen können auch außerhalb der Flächen für Nebenanlagen zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
2.2 Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden Straße (NHN nach Höhenbezugssystem DHHN 2016).

3. Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen in Zisternen zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe einer dezentralen Versickerung zuzuführen.

4. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nur solche Vorhaben zulässig, die dem Rahmen der festgesetzten Nutzungen entsprechen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO MV
1. Solaranlagen
Solaranlagen auf Dachflächen sind zulässig.

2. Dachneigung
Es sind Dachneigungen von 20° bis 25° zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

1. Trinkwasserschutzzone
Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Löcknitz Nummer MV_WSG_2551_01 (Beschluss vom 21.05.1981). Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten. Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.

2. Artenschutz
§ 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG
1. entspricht Vermeidungsmaßnahme VM1 des AFB
Bauzeitenregelung – Gehölzrodungen
Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt (Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar).
Alternativ kann die Rodung nach einer Besiedlungskontrolle (Ausschluss des Vorkommens von freibrütenden Vogelarten) und nach Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen.
Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.
2. entspricht Vermeidungsmaßnahme VM2 des AFB
Bauzeitenregelung – Bestandsgebäude
Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden, die die Brutplätze der Rauchschwalbe gefährden könnten, sind nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit möglich, d. h. im Zeitraum Oktober bis 20. März.
3. entspricht VM3 des AFB
Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen
Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Darüber hinaus können feste Sonnenschutzsysteme, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht (vgl. SCHMID et al. 2012), verwendet werden. Möglichst werden nur Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz eingesetzt (vgl. Rössler et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., über- arbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird zudem durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.
4. entspricht Vermeidungsmaßnahme VM4 des AFB
Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung
Die Emissionen der Wege- und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.
Es werden geschlossene LED-Lampen (keine Insektenfallen und ohne signifikanten UV-Anteil) mit kleinem Grenzaustrittswinkel (Grundausrichtung von oben nach unten) verwendet. Zudem wird warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin genutzt.
Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen da- zwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

5. entspricht Vermeidungsmaßnahme VM5
Amphibienschutz/ Vermeidung von Kleintierfallen
Während der Baumaßnahmen wird das Grundstück zu benachbarten Grünflächen (Badeanstalt und Grünland) hin mit einem Amphibienschutzzaun versehen, um die Einwanderung von Amphibien zu vermeiden.
Es werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine offenen Schächte (Licht- und Entwässerungsschächte) angelegt oder diese werden entsprechend gesichert. Kanaldeckel, Regeneinläufe und Kellerschächte sind mit Rosten auszustatten, die einen maximalen Schlitzabstand von 16 mm aufweisen bzw. sind mit einem Amphibiensiphon oder einem Ausstiegsrohr auszustatten (siehe http://www.amphibtec.ch/). Die Ableitung von Regenwasser erfolgt geschlossen oder offen in Rinnen und Sickergruben.
6. entspricht CEF-Maßnahme CEF1 des AFB
Ersatzlebensstätten für die Rauchschwalbe
Vor der Zerstörung der bestehenden Lebensstätten durch Baumaßnahmen zur Umnutzung des Pferdestalls (ehem. Bungalow) zu Wohnzwecken sind geeignete dauerhafte Ersatzlebensstätten anzulegen. Da das bestehende Heulager nicht erhalten werden kann, kann dieses nicht entsprechend umgebaut werden. Zudem ist die Bauweise nicht günstig, um geeignete Bedingungen für Rauschwalben zu schaffen. Da Rauchschwalben im Gegensatz zu Mehlschwalben nahezu ausschließlich in Gebäuden brüten, Zugluft und sehr helle Bereiche werden gemieden, sind geeignete Bedingungen nachzustellen. Es kann ein Teil des zuerst zu errichtenden Nebengebäudes (mind. 20 m², Raumhöhe mind. 2 m) ausschließlich für Rauchschwalben zur Verfügung gestellt werden. Es ist in Abstimmung mit einem Sachverständigen ein geeigneter Einflug anzulegen, für ausreichend Tageslichteinfall zu sorgen und es sind Kunstnester (4 St.) zu montieren (z. B. Schwegler, Hasselfeldt).
Alternativ können geschützte Brutplätze an einem nahezu waagerechten Dachüberstand an einer Fassade (Länge mind. 6 m) angelegt werden. Der Dachüberstand muss mind. 80 cm tief sein. Die Nester müssen einen Abstand von 1 m zueinander aufweisen und müssen gut anzufliegen sein, d. h. der Raum vor den Lebensstätten (mind. 4 m) muss frei von Gebäuden/ Gehölzen etc. sein. Damit Rauchschwalben brüten können muss der Dachüberstand mit Nisthilfen und Sichtschutzbrettern versehen werden. Die Details sind mit einem Sachverständigen abzustimmen.

IV. Hinweise

1. Bodendenkmale
Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.
Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und den zufälligen Zeugen, die den Wert, des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

2. Externe Kompensation
Zur Kompensation wird außerhalb des Plangebietes (Flur 1, Flurstück 487/3, Gemeinde Löcknitz) eine Baumreihe aus 6 Einzelbäumen (gemäß HzE 2018 Maßnahme Punkt 2.12) gepflanzt und dauerhaft erhalten. Damit ist der Eingriff ausgeglichen.
Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens mit der Errichtung des Vorhabens vollständig umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Es sind 6 einheimische, standorttypische Laubbäume (Schwarz-Erle oder Trauben-Eiche) zu pflanzen, als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12/14 cm, 3-mal verpflanzt, Pflanzgrube mindestens 1x1x1 m, Gießmulde so ausformen, dass 50l/Gießgang aufgenommen werden kann, Deckung der Gießmulde mit 10-15cm Holzschreddermaterial, Bewässerung nach Bedarf. Keine Ast-Stammverbindungen als Druckzwiesel, durchgehender und ungekürzter Leittrieb. Ballentuch ist bei Pflanzung zu entfernen, ebenso Drahtballen. Befestigung mittels Dreibock und Gurt, Wildverbissschutz als Drahthose um den Dreibock (Wildschutzzaun ausreichend), Arboflex-Stammfarbe oder ähnliches Produkt verwenden.

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 2006 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in ihrer Sitzung am 26.04.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Wiesengrund II" gefasst. Bekanntmachung des Beschlusses ist auf der Internetseite des Amtes sowie im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun Nr. 06/2022 am 21.06.2022 erfolgt.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 28.04.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 01.11.2022 vor.

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Wiesengrund II" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 02.09.2022.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.09.2022 bis zum 14.10.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Löcknitz-Penkun Nr. 09/2022 am 06.09.2022 bekanntgemacht. Zusätzlich waren die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun zugänglich.

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in ihrer Sitzung am 27.06.2023 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Wiesengrund II" Stand 06/2023 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

7. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 12.07.2023.

8. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Wiesengrund II" Stand 06/2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.07.2023 bis zum 28.08.2023 nach § 3 Abs 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Löcknitz-Penkun Nr. 07-08/2023 am 18.07.2023 bekanntgemacht. Zusätzlich waren die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun zugänglich sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

9. Das Verfahren wurde auf Normalverfahren umgestellt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in ihrer Sitzung am 30.04.2024 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Wiesengrund II" Stand 04/2024 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur erneuten Beteiligung bestimmt.

10. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.06.2024.

11. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Wiesengrund II" Stand 09/2023, die Begründung mit Umweltbericht, der Artenschutzfachbeitrag und der Vorhaben- und Erschließungsplan wurden in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024im Amt Löcknitz-Penkun öffentlich ausgelegt. Die zu veröffentlichenden Unterlagen waren in der Zeit 26.06.2024 bis zum 26.07.2024 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt Löcknitz-Penkun Nr. 06/2024 am 25.06.2025. Zusätzlich war die Bekanntmachung in der Zeit vom 18.06.2024 bis 26.07.2024 auch auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun eingestellt sowie in der Zeit vom 18.06.2024 bis 26.07.2024 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.

12. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Löcknitz, den 10.12.2025

Siegel — Bürgermeister

13. Der katastermäßige Bestand am 05.01.2026 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, den 05.01.2026

Landkreis Vorpommern-Greifswald
FB Kataster und Vermessung

14. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Am Wiesengrund II" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.12.2025 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 gebilligt.

15. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Wiesengrund II" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Löcknitz, den 10.12.2025

Siegel — Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Löcknitz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Am Wiesengrund II" (Gemarkung Löcknitz Flur 1 Flurstücke 328/3 [teilweise], 329/4, 486 [teilweise], 487/2, 487/3 [teilweise] und 488/4)
Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Am Wiesengrund II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

16. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Wiesengrund II" und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.03.2026 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 19.03.2026 in Kraft getreten.

Löcknitz, den 19.03.2026

Siegel — Bürgermeister

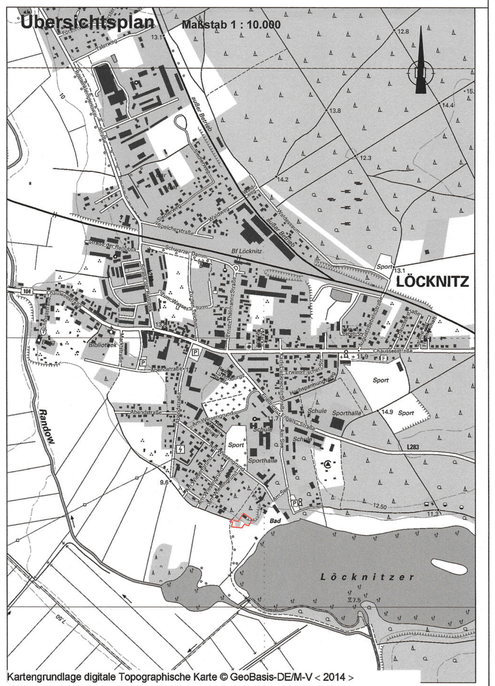

Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2014 >

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Am Wiesengrund II" der Gemeinde Löcknitz
Stand: Satzung November 2025
Planverfasser: Planungsbüro Trautmann